

**ORTSABRUNDUNGSSATZUNG  
OBERSUNZING - OST**

**Deckblatt Nr. 1**



**Gemeinde Leiblfing**

Schulstraße 6                      94339 Leiblfing  
vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Josef Moll

**Entwurf: 28.06.2023**

**Satzung**

## **Deckblatt Nr. 1**

# **Änderung der Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“ der Gemeinde Leibfing**

### **Planungsanlass / Planungsziel**

Die Gemeinde Leibfing hat in der Bauausschusssitzung vom 28.10.2021 beschlossen, in der Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“ die gestalterischen Festsetzungen für Nebengebäude zu ändern.

### **Bisherige Festsetzung:**

#### **§4 Buchstabe b / Gestalterische Festsetzungen**

Zulässige Dachformen für Hauptgebäude sind symmetrisch geneigte Satteldächer (Dachneigung 18° bis 30°). Als Dacheindeckung sind kleinformatige Dachplatten in roter bis brauner und anthraziter Farbgebung zu verwenden. Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen sind unzulässig. Nebengebäude und untergeordnete Anbauten sind in Dachform, -neigung und -eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu 0,50m Höhe zulässig. Niveauunterschiede sind an den Parzellengrenzen als flach geneigte Böschungen (Höhe: Breite min. 1:3) oder als Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1,0m) auszubilden.

### **Künftige Festsetzung:**

#### **§4 Buchstabe b / Gestalterische Festsetzungen**

Zulässige Dachformen für Hauptgebäude sind symmetrisch geneigte Satteldächer (Dachneigung 18° bis 30°). Als Dacheindeckung sind kleinformatige Dachplatten in roter bis brauner und anthraziter Farbgebung zu verwenden. Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen sind unzulässig.

Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu 0,50m Höhe zulässig. Niveauunterschiede sind an den Parzellengrenzen als flach geneigte Böschungen (Höhe: Breite min. 1:3) oder als Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1,0m) auszubilden.

**Planungsstand:  
28.06.2023**

**Gemeinde Leibfing**



## VERFAHRENSVERMERKE (vereinfachtes Verfahren)

### 1. Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Leiblfing hat in der Sitzung vom 28.10.2021 die Änderung der Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 29.06.2023 in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 (Frist: 1 Monat).

### 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit den Schreiben vom 27.06.2023 in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 (Frist: 1 Monat).

### 4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss vom 04.09.2023 die Änderung der Ortsabrundungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, Art. 81 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung vom 28.06.2023 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt  
Ort Leiblfing


  
.....  
Josef Moll  
1. Bürgermeister



### 5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde am 05.09.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Ort Leiblfing

  
.....  
Josef Moll  
1. Bürgermeister

